

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

20.12.2015

Verfassungsbeschwerde

der Beschwerdeführer

- 1) Frau Marion Stein, [REDACTED]
[REDACTED]
- 2) Herr Michael Bauer, [REDACTED]
[REDACTED]

gegen den

1. Beschluss des Landgerichts München I vom 16.11.2015 (14 T 14120/15)
Anlage 1
2. Beschluss des Landgerichts München I vom 01.10.2015 (14 T 14120/15)
Anlage 2, Anlage 3 (Berichtigungsbeschluss)
3. Beschluss des Amtsgerichts München vom 15.05.2015 (453 C 31421/12)
Anlage 4
4. Beschluss des Amtsgerichts München vom 15.05.2015 (453 C 31421/12)
Anlage 5

wegen Verletzung

- › des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- › des Rechts auf ein faires Verfahren

mit dem Antrag,

1. festzustellen, dass die Beschwerdeführer durch die angegriffenen Entscheidungen in ihren oben genannten Grundrechten verletzt worden sind,
2. sowie die angegriffenen Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen,
3. und darüber hinaus die Aufhebung im Rahmen eines Eilverfahrens zu verfügen, da für den 10.02.2016 Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist (Anlage 6) und zu befürchten ist, dass das Amtsgericht bei der beabsichtigten „Aufklärung des Sachverhalts“ – ohne entsprechende Korrektur durch das Bundesverfassungsgericht – das rechtliche Gehör weiter in verfassungswidriger Weise verletzt wird.

1. Sachverhalt

Vorgeschichte:

Im Jahr 2002 mieteten wir von unserer damaligen Vermieterin eine Doppelhaushälfte, in der wir im Laufe der Mietzeit schleichend erkrankten. Im Herbst des Jahres 2010 wurde im Hausstaub und in der Raumluft der Wohnung eine gesundheitsgefährdende, kanzerogene Schadstoffbelastung festgestellt, aufgrund derer aus sachverständiger Sicht das Aussetzen der Wohnnutzung vor der zwingend erforderlichen Sanierung angeraten war. Als Schadstoffquelle und somit Ursache dieses erheblichen Mietmangels wurde unstreitig der im Pflichtenbereich der Vermieterin liegende, hochgiftige Par-
kettkleber identifiziert.

Die Vermieterin, die über den Mangel umgehend informiert und unter Fristsetzung zur Mangelbeseitigung aufgefordert worden war, holte „für die anstehenden Arbeiten *Kostenangebote*“ ein und täuschte so pflicht- und treuwidrig ihren Willen zur Mangelbeseitigung vor – deren Durchführung sie jedoch schuldig blieb.

Obwohl sich die Vermieterin mit der Mangelbeseitigung im Verzug befand, erhob sie am 10.01.2011 vor dem Amtsgericht München Räumungs- und Zahlungsklage und behauptete, dass die Miete „ohne rechtfertigenden Grund“ gemindert worden sei. Nach Einholung eines Gerichtsgutachtens, durch dessen Raumluftmessungen das Bestehen der Gesundheitsgefahr bestätigt worden war, gab das Amtsgericht München der Räumungs- und in weiten Teilen auch der Zahlungsklage statt. Nach Anhörung des Gerichtsgutachters wurde die hiergegen eingelegte Berufung zurückgewiesen (die Nichtzulassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg). Wir betonen ausdrücklich, dass mit dieser Verfassungsbeschwerde nicht dieses rechtskräftige Urteil angegriffen wird.

Aus den Urteilsgründen des Amtsgericht München und des Landgerichts München I ist zu ersehen, dass beide Entscheidungen in vollem Umfang auf die Ausführungen des damaligen Gutachters gestützt wurden, der die These aufgestellt hatte, dass die von ihm gemessene Raumluftbelastung auf das Nichtbewohnen der Wohnung und die demzufolge reduzierte Lüftung zurückzuführen sei. Das Landgericht München I führte hierzu in seinem Berufungsurteil vom 06.12.2012 aus:

„Aufgrund des Gutachtens und der mündlichen Erläuterungen des Sachverständigen steht fest, dass das Anwesen mit Naphthalin in einem solchen Maße belastet war, dass der Richtwert II überschritten war. Dies führt nach den Ausführungen des Sachverständigen zu einem Gesundheitsrisiko. Maßgeblich sind jedoch die weiteren Ausführungen des Sachverständigen: [...] Die Ursache einer solchen Konzentration sah der Sachverständige darin begründet, dass das Anwesen durch die Beklagten nicht mehr normal genutzt wurde. [...] Dieser Einschätzung des Gutachters schließt sich die Kammer an. Die Belastung mit Naphthalin mit ihrer

Überschreitung des Richtwertes II beruht auf der unterbliebenen Nutzung der Räumlichkeiten durch die Beklagten.“ (Anlage 7)

Aufgrund dieser falschen These legten sowohl die Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Forschungsinstitute e.V. (AGÖF), ein bundesweiter Dachverband (Anlage 8) als auch wir (Anlage 9) bei der IHK für München und Oberbayern Beschwerde gegen den Gerichtsgutachter ein. Am 05.12.2013 teilte die IHK schriftlich mit, dass unsere Beschwerde – die den Vorwurf der vorsätzlichen Falschbegutachtung erhoben hat – *„begründet war“* und die IHK als Aufsichtsbehörde für die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen *„deshalb aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen den Sachverständigen ergreifen“* wird (Anlage 10).

Verfahrensgang im laufenden Prozess:

Unmittelbar nach dem Berufungsurteil vom 06.12.2012 (siehe Zitat oben) erhob die frühere Vermieterin am 11.12.2012 Zahlungsklage auf Nutzungsentschädigung. Am 07.03.2013 erhoben wir Widerklage auf Rückerstattung überzahlter Mieten für die Zeit vor Bekanntwerden der Gesundheitsgefahr und auf Schadensersatz für durch die Schadstoffeinwirkung unbrauchbar gewordenen Möbel und Einrichtungsgegenstände. Nachdem wir das Beschwerdeschreiben der AGÖF gegen den Gerichtsgutachter vorgelegt hatten, wurde uns mit den Beschlüssen vom 18.07.2013 Prozesskostenhilfe (PKH) in voller Höhe für die Verteidigung gegen die Klage und für die Widerklage gewährt (Anlagen 11, 12).

Am 07.08.2013 wurde dem Gericht im Verhandlungstermin die sachverständig-wissenschaftliche Stellungnahme des Sachverständigen Jörg Thumulla vom 29.07.2013 übergeben, der in seinem Gegengutachten u.a. mitgeteilt hat:

„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Richtwert I (Zielwert) durch geeignete Sanierungsmaßnahmen erreicht werden kann. Die vom SV Stetter genannte Wohnnutzung und Lüftung ist zur Mangelbeseitigung nicht geeignet.“ [...]

„Aus sachverständiger Sicht ergibt sich bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung der Parteigutachten die zwingende Notwendigkeit einer unverzüglichen Schadstoffsanierung. Die Aussetzung einer weiteren Wohnnutzung bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten war angezeigt, zumal seitens des SV Busch durch die Entnahme von Parkettstücken die offene Oberfläche des als Gefahrstoff einzustufenden Parkettklebers deutlich vergrößert wurde.“ (Anlage 13).

Ergänzend hierzu haben wir mit Schriftsatz vom 13.08.2014 die Stellungnahme des Sachverständigen Scholz vom 02.12.2012 vorgelegt, in der dieser zu den Ausführungen des gerichtlich bestellten Gutachters des Vorprozesses nochmals schriftlich klarstellte:

„Zusammenfassend bleibt es bei der bereits früher getroffenen Feststellung, dass die Raumlufbelastungen für eine bestimmungsgemäße Raumnutzung zu hoch sind und - wie auch vom UBA erwähnt - in jedem Fall ein Sanierungsbedarf besteht.“ (Anlage 14)

Am 07.11.2013 bestimmte das Amtsgericht in seinem Beweisbeschluss – entgegen der flehentlichen Bitten der Gegenpartei – nicht den Gerichtsgutachter des Vorprozesses, sondern stattdessen Dr. Grün zum Sachverständigen (Anlage 15). Da darüber hinaus auch die IHK für München und Oberbayern am 05.12.2013 mitgeteilt hatte, dass unsere Beschwerde begründet war und aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen den Gerichtsgutachter des Vorprozesses ergriffen werden, vertrauten wir einerseits auf eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere durften wir aber andererseits auch darauf vertrauen, dass das Ergebnis dieser weiteren Aufklärung berücksichtigt wird.

Am 23.12.2013 erweiterten wir deshalb die Widerklage hinsichtlich einer höheren Rückerstattungsquote überzahlter Mieten, auf Schadensersatz wegen Verdienstauffalls, der Erstattung von Kosten für Gutachten und Fahrtkosten sowie Schmerzensgeld. Gleichzeitig wurde beantragt, die Prozesskostenhilfe auch auf die erweiterte Widerklage zu erstrecken (Anlage 16).

Die These des Gutachters des Vorprozesses wurde schließlich – wie erwartet – durch das Ergebnis der Beweisaufnahme im hiesigen Verfahren widerlegt, da der zum Gerichtsgutachter bestellte Sachverständige Dr. Grün am 13.11.2014 (Anlage 17) ausgeführt hat, dass die Luftwechselrate durch den Einbau dichter Fenster reduziert worden ist, was „einen Anstieg der Raumlufkonzentration und eine entsprechend höhere Kontamination der Einrichtungsgegenstände zur Folge“ hatte. Die im Beweisbeschluss vom 07.11.2013 (Anlage 15) gestellte Frage wurde vom gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Grün daher dahingehend beantwortet, dass das Nichtbewohnen der Mietsache nicht überwiegend ursächlich für die Kontamination der Einrichtungsgegenstände war.

Mittels dieser Beantwortung der zentralen Beweisfrage – gemäß derer der Anstieg der Raumlufbelastung auf den Einbau dichter Fenster zurückzuführen war (und entgegen der Bewertung des Gerichtsgutachters des vorausgehenden Verfahrens gerade nicht überwiegend auf dem Nichtbewohnen der Mietsache) – hat der im hiesigen Verfahren zum Gerichtssachverständigen bestellte Dr. Grün, in Übereinstimmung mit der sachverständig-wissenschaftlichen Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Thumulla (Anlage 13), die These des Gutachters des Vorverfahrens widerlegt.

Der Vollständigkeit halber werden hinsichtlich der angegriffenen Entscheidungen die wesentlichen Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Grün an dieser Stelle zitiert und entsprechend hervorgehoben:

*"Zur Beurteilung der Belastung der Einrichtungsgegenstände mit flüchtigen PAK ist festzustellen, dass Naphthalin und andere flüchtige PAK **über die Raumluft zu einer Kontamination von Oberflächen führen**. Diese Oberflächen werden zu Sekundärquellen (s. Ausführungen Prof. Dr. Stetter im Gutachten vom 09.03.2012). Die Sekundärquellen geben die angelagerten flüchtigen Stoffe wieder in die Raumluft ab, wenn die Raumluftkonzentration unter der Gleichgewichtskonzentration zwischen Oberfläche und Raumluft liegt." (Gutachten vom 20.03.2014, Seite 6, erster Absatz, Anlage 18)*

*„Aufgrund von Erfahrungen, die bei vergleichbaren Sanierungsaufgaben gewonnen wurden, schätzt der Unterzeichner, dass **die Oberflächenbelastung der streitgegenständlichen Einrichtungsgegenstände** bei dem beschriebenen Vorgehen innerhalb von wenigen Tagen bis maximal 14 Tage **soweit zurückgeführt** werden können, dass der **Innenraumluft-Richtwert RWI** von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Naphthalin und flüchtige PAK (s. Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom Oktober 2013, Bundesgesundheitsblatt 56, Heft 10, S. 1448-1459) **eingehalten** und darüber hinaus auch die von den Einrichtungsgegenständen ausgehende Geruchsemission **auf ein zumutbares Niveau** reduziert werden kann." (Gutachten vom 20.03.2014, Seite 6, erster Absatz, Anlage 18)*

*"Unter der Voraussetzung, dass **von Seiten der Mieter täglich nur 3 Stoßlüftungen** vorgenommen wurden, hatte **die Reduktion des Infiltrationsluftwechsels einen Anstieg der Raumluftkonzentration** und eine entsprechend höhere Kontamination der Einrichtungsgegenstände zur Folge." (Gutachten vom 13.11.2014, Seite 3, vorletzter Absatz, Anlage 17)*

*"Ausgehend von einem nutzerabhängigen Lüftungsbeitrag von 3 Stoßlüftungen pro Tag schätzt der Unterzeichner **das Nichtbewohnen der Mietsache als nicht überwiegend ursächlich für die Kontamination der Einrichtungsgegenstände ein**" (Gutachten vom 13.11.2014, Seite 5, vierter Absatz, Anlage 17)*

Damit ist bewiesen, dass auch bei einem Bewohnen der Mietsache – verbunden mit 3 Stoßlüftungen pro Tag – die ohnehin bereits vorhandene Gesundheitsgefahr weiter angestiegen wäre.

Mit Schriftsatz vom 13.03.2015 erfolgte eine Auseinandersetzung mit diesem Ergebnis der Beweisaufnahme, für dessen Richtigkeit auch Sachverständigenbeweis angeboten wurde:

„Die in diesem Verfahren durchgeführte Beweisaufnahme hat zweifelsfrei erbracht, dass die Kontamination der Einrichtungsgegenstände und demnach auch die Kontamination der Mieträume nicht auf das Nicht-Bewohnen, sondern auf den hochgiftigen Parkettkleber und die unterlassene Mangelbeseitigung zurückzuführen ist.

Statt sich mit diesem Beweisergebnis auseinanderzusetzen, verlangt die Widerbeklagte auch im Schriftsatz vom 25.02.2015 allen Ernstes, dass sich das Gericht den Erkenntnissen der eigenen Beweisaufnahme verschließt. In weit mehr als 40 Schriftsätzen verweist sie hierfür gebetsmühenhaft auf die widersinnige und nunmehr endgültig widerlegte These, wonach die bereits im Herbst 2010 als unbewohnbar bewertete Mietsache bewohnbar gewesen wäre, wenn sie weiter bewohnt worden wäre. Das Gerichtsgutachten des Dr. Grün besagt das Gegenteil: Es wäre auch dann zu einer weiteren Kontamination gekommen, wenn die vergiftete Wohnung weiter bewohnt und dabei dreimal täglich gelüftet worden wäre.

Fakt ist, dass der im Verantwortungsbereich der widerbeklagten Vermieterin liegende, hochgiftige Parkettkleber seine schädigenden, krebserzeugenden Teerinhaltstoffe während der gesamten Mietzeit in den bewohnten Innenraum abgegeben hat. In Folge dessen war der Innenraum der Mietsache mit einem erheblichen, gesundheitsgefährdenden Mangel behaftet, den die Widerbeklagte – trotz mehrfacher Mahnung – pflichtwidrig nicht beseitigen ließ, sondern im Gegenteil durch Freilegen des krebserzeugenden Gefahrstoffes sogar weiter hat vertiefen lassen. Aufgrund dieser schuldhaften Pflichtverletzung haftet sie für sämtliche Schäden der Widerkläger ebenso, wie für ihre eigenen.

Um den erheblichen, gesundheitsgefährdenden Mangel der Mietsache zu negieren, verweist die Widerbeklagte nun auf die, für den Klagezeitraum nicht geltenden, höheren Naphthalin-Richtwerte. Hierbei lässt sie jedoch geflissentlich unerwähnt, dass sich diese Richtwerte nicht mehr nur auf den Einzelstoff Naphthalin sondern auf den Summenwert der bi- und trizyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe beziehen. Unerwähnt bleibt auch, dass in der Raumluft der Mietsache überdies zusätzlich eine massive Belastung an krebserzeugenden, schwerflüchtigen PAK nachgewiesen wurde. Festzuhalten ist in außerdem, dass von Prof. Stetter selbst für den Einzelstoff Naphthalin Werte weit oberhalb des neuen Gefahrenwertes gemessen wurden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Da Prof. Stetter trotz der von ihm gemessenen Naphthalin-Belastung von bis zu $75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ keinen ungewöhnlichen Geruch wahrgenommen haben will, erlauben wir uns hinsichtlich der fehlenden Glaubwürdigkeit dieses Sachverständigen nun noch darauf zu verweisen, dass mittlerweile wissenschaftlich durch Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass Naphthalin bereits bei $2,3 \pm 0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ geruchlich wahrzunehmen ist, bei $8,8 \pm 3,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist Naphthalin sogar identifizierbar.

Beweis: Sachverständigengutachten“ (Anlage 19)

Trotz der Erheblichkeit dieser neuen Erkenntnisse wurden vom Amtsgericht München sowohl die Gutachten der Sachverständigen (Anlagen 13 und 14), als auch die Neubewertung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Grün in den Beschlüssen vom 15.05.2015 (Anlage 4 und 5) unter gravierender Verletzung des rechtlichen Gehörs unberücksichtigt gelassen und unser Antrag auf Prozesskostenhilfe weitgehend zurückgewiesen.

Statt sich in irgendeiner Weise mit den neuen Erkenntnissen auseinanderzusetzen, richtete das Amtsgericht die Entscheidung in den Beschlüssen vom 15.05.2015 allein am Urteil vom 06.12.2012 aus, da diese „Entscheidung des Landgerichts durchaus Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten der hiesigen Widerklage“ habe.

Diese Nichtbeachtung der neuen Erkenntnisse rügten wir mit unserer Beschwerde vom 21.06.2015 (Anlage 20). Mit dieser Beschwerde erfolgte gleichzeitig auch eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den einzelnen Ablehnungsgründen, die auf neuen Erwägungen des Amtsgerichts gestützt waren und demzufolge auch mit neuen Erwägungen von unserer Seite angegriffen wurden.

Mit Beschluss vom 07.08.2015 wurde der sofortigen Beschwerde aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen. Auch aufgrund der Beschwerdebegründung sei eine Änderung der Entscheidung nicht möglich (Anlage 21).

Am 16.08.2015 beantragten wir, den Nichtabhilfebeschluss aufzuheben und an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen, da eine Begründung des erstinstanzlichen Gerichts – trotz neuer Erwägungen – unterblieben ist (Anlage 22).

Am 01.10.2015 wies das Landgericht unsere Beschwerde weitgehend ab (Anlage 2). Exemplarisch für die Tatsache, dass die vorgelegten Parteigutachten und das neue Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Grün unberücksichtigt geblieben sind, zitieren wir folgende Aussagen des Landgerichts:

„Im Hinblick darauf, dass der Kammer die Feststellungen im damaligen Verfahren noch präsent sind, und die Kammer in ihrem Endurteil eine entsprechende Minderungsquote wie oben angegeben vertreten hat, sieht sich die Entscheidung des Amtsgerichts München hinsichtlich der Annahme einer Minderungsquote von 15 % keinen Bedenken ausgesetzt.“ (Anlage 2, Seite 4, zweiter Absatz)

„Darüber hinaus verbleibt es auch insoweit bei den Feststellungen der Sachverständigen, dass bei entsprechender Lüftung ein Aufenthalt in der Wohnung möglich war.“ (Anlage 2, Seite 7, erster Absatz)

Gegen diese Gehörsverletzung erhoben wir am 09.11.2015 Anhörungsrüge. Zu der Nichtbeachtung der vorgelegten Sachverständigengutachten und Gerichtsgutachten trugen wir vor:

„Indem es im Weiteren dann jedoch heißt, unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe habe das Amtsgericht die Gewährung von PKH zu Recht abgelehnt, übergeht das Beschwerdegericht, dass im Verfahren vor dem Amtsgericht Az. 421 C 31421/12 bereits eine Beweiserhebung stattgefunden hat, die nicht zu unserem Nachteil ausgegangen ist.

Diese Beweiserhebung hat erbracht, dass die gesundheitsgefährdende Raumluftbelastung nicht auf das Nicht-Bewohnen der Mietsache, sondern auf den Einbau dichter Fenster sowie die primäre Schadstoffquelle zurückzuführen war. Der gerichtlich bestellte Sachverständige Dr. Grün hat dargelegt, dass durch den Einbau der dichten Fenster die nutzerunabhängige Luftwechselrate reduziert worden ist, was „einen Anstieg der Raumluftkonzentration und eine entsprechend höhere Kontamination der Einrichtungsgegenstände zur Folge“ hatte. Da es durch den reduzierten nutzerunabhängigen Grundluftwechsel auch beim Bewohnen der Wohnung und einem „nutzerabhängigen Lüftungsbeitrag von 3 Stoßlüftungen pro Tag“ zum Anstieg der Raumluftbelastung gekommen wäre, hat der Gerichtssachverständige Dr. Grün die Beweisfrage dahingehend beantwortet, dass das Nicht-Bewohnen der Mietsache „nicht überwiegend ursächlich für die Kontamination der Einrichtungsgegenstände“ und demnach denklogisch auch nicht überwiegend ursächlich für die Schadstoffbelastung der Wohnung war (vgl. Gerichtsgutachten vom 13.11.2014).

Da sich diese Bewertung des Sachverhalts durch den Gerichtssachverständigen Dr. Grün mit der Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Thumulla (B 41) deckt, wurde das Gerichtsgutachten aus dem Vorverfahren widerlegt.

Da überdies aufgrund der erfolgreichen Beschwerde gegen den früheren Gerichtsgutachter (B 47) berechtigte Zweifel an dessen persönlicher Eignung und Sachkunde bestehen und auch alle weiteren Gutachten, Stellungnahmen und Sachverhalte (B 1, B 2, B 3, B 11, B 12, B 14, B 15, B 16, B 17, B 18, B 19, B 20, B 21, B 25, B 27, B 36, B 46, B 56, B 62, B 72, B 73, B 74, B 75, B 78) gegen den damaligen Gutachter sprechen, stellt es eine schwerwiegende, grundgesetzlich relevante Verletzung unseres Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, wenn das Gericht seine Entscheidungen – ohne eine diesbezügliche Begründung – weiterhin auf das widerlegte, fehlerhafte Gutachten des Vorverfahrens stützt.“ (Anlage 23)

Das Landgericht München I hat die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 16.11.2015 „kostenfällig zurückgewiesen“. Statt den ganzen Beschluss zu zitieren, beschränken wir uns auf folgende, wesentliche Aussage:

„Zusammenfassend ist bei nochmaliger Würdigung eine Gehörsverletzung von Seiten der Kammer nicht festzustellen, vielmehr wird die rechtliche Begründung

der Kammer von Seiten der Beklagten angegriffen, dazu ist jedoch die Einwendung des § 321a ZPO nicht vorgesehen.“ (Anlage 1)

Die vorgelegten Gegengutachten und die erfolgte Beweisaufnahme fanden auch in der Zurückweisung unserer Anhörrungsrüge mit keinem einzigen Wort Erwähnung oder gar Berücksichtigung.

2. Rechtslage

a) Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Frist

Der unsere Anhörrungsrüge zurückweisende Beschluss des Landgerichts München I vom 16.11.2014 wurde uns mit gerichtlichem Schreiben vom 23.11.2015 (Anlage **24**), bei der Post am 25.11.2015 aufgegeben (Anlage 25), formlos zugestellt. Die Frist ist gewahrt, wenn unsere Verfassungsbeschwerde am 28.12.2015 beim Bundesverfassungsgericht eingeht.

Da an Weihnachten ein hohes Paketaufkommen von der Post bearbeitet werden muss, haben wir Sorge, dass der Versand (trotz Eilversands) nicht fristgerecht erfolgt. Die Beschwerde (ohne Anlagen) wurde daher vorsorglich auch per Telefax versandt. Wir hoffen, dass dies als fristwährend angesehen wird, selbst wenn die Verfassungsbeschwerde (mit Anlagen) erst nach dem 28.12.2015 eingehen sollte.

Erschöpfung des Rechtswegs

Der Rechtsweg ist erschöpft, da das Landgericht München I unsere Anhörrungsrüge vom 09.11.2015 mit Beschluss vom 16.11.2015 zurückgewiesen hat. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel mehr gegeben, der Rechtsweg wurde also ausgeschöpft.

b) Grundrechtsverletzung

1. Die angegriffenen Entscheidungen des Amtsgerichts und Landgerichts verletzen uns in unserem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 103 Abs. 1 GG.

a) Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei ihrer Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Daraus folgt zwar nicht, dass sie verpflichtet wären, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu bescheiden (vgl. BVerfGE 88, 366 <375 f.> m.w.N.). Die wesentlichen, der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienenden Tatsachenbehauptungen müssen in den Gründen aber verarbeitet werden (vgl. BVerfGE 47, 182 <189>). Geht ein Gericht auf den wesentlichen Kern des

Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert war (vgl. BVerfGE 86, 133 <146>).

Art. 103 Abs. 1 GG gebietet in Verbindung mit den Grundsätzen der Zivilprozessordnung auch die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge. Ein entscheidungserheblicher Beweisantritt darf daher nur in Ausnahmefällen unbeachtet gelassen werden. Denn aus dem Justizgewährungsanspruch folgt auch ein "Recht auf Beweis".

- b) Dieses Recht ist hier dadurch verletzt, da unsere von Privatgutachten (AGÖF, Thumulla, Scholz) gestützten Einwände gegen das gerichtliche Sachverständigen-gutachten des Vorverfahrens, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung sind, in den angegriffenen Beschlüssen vom 15.05.2015, 07.08.2015, 01.10.2015 und vom 16.11.2015 keine Berücksichtigung finden. Weiterhin wird dieses Recht auch dadurch verletzt, dass die in diesem Verfahren durchgeführte Beweisaufnahme durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Grün und dessen Bewertung, wonach die Raumluftbelastung *"nicht überwiegend ursächlich auf dem Auszug der Beklagten im September 2010 beruhte"* und diese Bewertung für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den angegriffenen Beschlüssen vom 15.05.2015, 01.10.2015 und 16.11.2015 keine Berücksichtigung findet.

Das Amtsgericht beschränkt sich stattdessen auf den Hinweis, dass es bereits eine Entscheidung des Landgerichts aus dem vorausgehenden Verfahren gebe und dass es sich an dieser Entscheidung orientiere.

Das Landgericht beschränkt sich in seiner Argumentation auf den Hinweis, dass der Kammer *"die Feststellungen im damaligen Verfahren noch präsent sind"* ohne sich mit dem Inhalt und Bedeutung der in diesem Verfahren durchgeführten Beweisaufnahme (Privatgutachten und gerichtliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Grün) auseinanderzusetzen. Dabei verkennt es die Grenzen seiner Bindung an festgestellte Tatsachen aus einem anderen Verfahren, wonach konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen ausreichen, um die Neubewertung der Tatsachengrundlage zu eröffnen. Im Hinblick auf die auf mehrere Privatgutachten gestützten Einwände der Beschwerdeführer hätte das Amtsgericht und das Landgericht zumindest eine logisch nachvollziehbare Begründung für sein Festhalten an dem gerichtlichen Sachverständigen-gutachten des anderen Verfahrens geben müssen (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Mai 2009 - IV ZR 57/08 -, juris, Rn. 7). Eine solche Begründung fehlt. Das Amtsgericht verweist lediglich auf das Urteil des Landgerichts und das Landgericht wiederum verweist lediglich auf die Erinnerung an die *"Feststellungen im damaligen Verfahren"*, ohne den

sich aus den Privatgutachten und dem im neuen Verfahren erhaltenen Gerichtsgutachten ergebenden Beanstandungen gegenüber dem Gerichtsgutachten aus dem vorausgehenden Verfahren nachzugehen. Die unkritische Übernahme des Gerichtsgutachtens aus dem vorausgegangenen Verfahren sowie die fehlende Erwähnung der Privatgutachten und der neuen Gerichtsgutachten im angegriffenen Beschluss legen die Annahme nahe, dass das Landgericht unseren gegenteiligen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen, ihn jedenfalls nicht in Erwägung gezogen hat (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. Oktober 1996 - 1 BvR 520/95 -, juris, Rn. 19). Der Verstoß setzt sich in dem Beschluss über die Zurückweisung der Anhörungsrüge fort.

2. Die angegriffenen Beschlüsse beruhen auf der Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG.

Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Amts- und Landgericht bei gebührender Auseinandersetzung mit unserem Vorbringen die Voraussetzung für die Bewilligung von PKH festgestellt hätten: Entweder für das Einholen eines neuen Sachverständigengutachtens oder zumindest für die schriftliche oder mündliche Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen des vorausgehenden Verfahrens zu den ihm widersprechenden Privatgutachten und dem neuen Gerichtsgutachten und schließlich zu einem anderen, für uns günstigeren Ergebnis gelangt wären.

3. Der aufgezeigten Grundrechtsverletzung kommt besonderes Gewicht zu.

Indem sich das Landgericht selbst auf die Anhörungsrüge hin in keiner Weise mit den Privatgutachten und den neuen Gerichtsgutachten auseinandergesetzt hat, hat es sich in leichtfertiger Weise über den grundrechtlich gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör hinweggesetzt. Dadurch hat es gegen die mit der Verfahrensgarantie des Art. 103 Abs. 1 GG verbundene Erwartung der Parteien verstoßen, sich bei der Streitbeilegung auf das staatliche Rechtsschutzsystem verlassen zu können (vgl. BVerfGK 7, 438 <442>).

4. Eine Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist geboten.

Es wurde vom Amtsgericht München Termin für die mündliche Verhandlung auf den 10.02.2016 festgesetzt und das persönliche Erscheinen „zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO)“ angeordnet (Anlage 6).

Es steht zu befürchten, dass entweder keine weitere Aufklärung des Sachverhalts erfolgt, oder aber dass wir für den Fall einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts durch Sachverständigenbeweis mangels finanzieller Mittel und ohne Gewährung von PKH (für die Einzahlung eines notwendigen Sachverständigenvorschusses) diesen Beweis nicht antreten können.

Es steht weiterhin zu befürchten, dass sich das Gericht – trotz unserer Anwesenheit – in verfassungswidriger Weise weigert, die neuen Privatgutachten und die neue Bewertung des gerichtlich bestellten Sachverständigen zur Kenntnis zu nehmen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Michael Bauer

Marion Stein